

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der IS SaveEnergy AG („Lieferant“), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen oder Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferung und Leistungen

- 2.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten richtet sich ausschliesslich nach der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sofern innerhalb von acht Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Lieferungen, Materialien oder Leistungen werden separat berechnet, dies betrifft insbesondere auch allfällige Aufwendungen für die Montage, den Transport, die Inbetriebnahme und die Abnahme.

3. Abbildungen, Pläne, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 3.1 Die in der Werbung oder in den Dokumenten des Lieferanten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata, Gewichte sowie weitere Ausführungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zugesichert sind. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 3.2 Der Besteller („Kunde“) hat den Lieferanten über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn diese von den allgemeinen Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

4. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen, Geheimhaltungspflicht

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben im Eigentum des Lieferanten und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderer Vereinbarung - netto, ab Werk (Incoterms 2010), ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Kunden.

Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und / oder Verträgen erhoben werden oder sie gegen entsprechendem Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 5.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze, die Materialpreise oder die Kalkulationsgrundlagen ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich durch den Kunden verlängert wird (allfällige Lagerkosten gehen dabei zu Lasten des Kunden) oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne irgendwelchen Abzug zu leisten. Der Kunde ist nur dann und nur soweit zum Abzug eines Skontos berechtigt, wenn ihm der Lieferant einen solchen schriftlich gewährt hat. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit auf den Zahlungstermin hin am Domizil des Lieferanten der geschuldete Betrag in vereinbarter Währung zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden ist.

- 6.2 Der Preis ist - vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung - in folgenden Raten zu bezahlen:

- 30 % bei Bestellungseingang, zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung,
- 30 % bei Lieferung oder Versandbereitschaft der Hauptkomponenten, zahlbar nach Anzeige durch den Lieferanten und sofort nach Erhalt der Rechnung,
- 30 % nach Abschluss der Rohmontage der Hauptkomponenten, zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung, jedoch vor der Inbetriebnahme,
- 10 % nach Abnahme der Anlage, aber spätestens 3 Monate nach Abschluss der Montagearbeiten. Dieser Betrag ist seitens

des Bestellers vor Inbetriebnahme durch eine Bankgarantie zu Gunsten des Lieferanten sicherzustellen.

- 6.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Herstellung, Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteten Mängeln zurückzubehalten; er kann nur mit solchen Forderungen verrechnen, die vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

- 6.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder einer sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum vollständigen Erhalt der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) für den ganzen noch offenen Kaufpreis Sicherheit verlangen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz verlangen.
- 6.5 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Lieferung durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 7.3 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in Stand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bei Säumnis des Kunden ist der Lieferant berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Kunden abzuschliessen.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die durch den Kunden zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist beginnt zudem erst dann, wenn sämtliche technischen und kaufmännischen Angaben und Details definitiv bereinigt sind.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.

- 8.2 Wird ein Liefertag vereinbart, so gilt dieser als nach bester Voraussicht so genau wie möglich angeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet werden.

- 8.3 Die Einhaltung der Lieferfrist und des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

- 8.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, bzw. der Liefertermin wird hinausgeschoben:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrags benötigt - insbesondere die technischen Informationen -, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder einem Dritten bestehen. Darunter fallen unter anderem Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse etc.;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.

- 8.5 Wenn der Kunde wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen grobfahrlässigen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, einen Schaden belegen kann, so ist er nach vorangegangener eingeschriebener Nachfristansetzung berechtigt,

eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für alle 14 Tage der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

- 8.6 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 8.7 Wegen Verzugs hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

- 8.8 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstanden Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch ein halbes Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

9. Verpackung

- Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Kunden franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk des Lieferanten auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag des ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkts auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

12. Pflichten des Kunden

- 12.1 Der Kunde hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Ausführung der Montage und sonstigen Leistungen beziehen.

- 12.2 Der Kunde ist für die fachgemässen bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten verantwortlich und hat diese auf seine Kosten auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Lieferanten gelieferten Unterlagen.

- 12.3 Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Lieferanten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Lieferanten oder Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Der Lieferant ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

- 12.4 Der Kunde ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte ausreichend sichergestellt sind. In der Regel ist die Zufahrt für LKW zu gewährleisten.

- 12.5 Soweit nötig, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, betriebsfähige Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässige Gerüste sowie Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

- 12.6 Der Kunde ist ebenfalls dafür besorgt, dass dem Lieferanten für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden und trägt insoweit allfällige Abgaben.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 13.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

- 13.2 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert acht Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die

Lieferungen und Leistungen als genehmigt und Gewährleistungsansprüche als verwirkt.

13.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss der vorangegangenen Ziffer mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Kunde hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Kunden oder des Lieferanten eine Abnahme statt.

13.4 Die Durchführung einer Abnahme sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Handelt es sich um amtliche Abnahmen, sind diese vom Kunden zu bezahlen. Bei Abgasmessungen ist der vereinbarte Brennstoff vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt im übrigen folgendes:

- Der Lieferant hat den Kunden so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahme zu verständigen, dass dieser daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist, dies erfolgt in der Regel anlässlich der Inbetriebnahme. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Kunde die Annahme verweigert. In beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Kunde dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Zeigen sich nach Abschluss der Arbeiten wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Kunde im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Wenn dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.5 Die Abnahme gilt im übrigen als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann.
- wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- wenn der Kunde sich weigert, ein gemäss dieser Ziffer 13 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.
- sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt jeweils zwei Jahre ab Lieferzeit.

14.2 Die Gewährleistungsfrist dauert für Förder- und Transportanlagen sowie elektrische Komponenten sowie auf Regulierungen, Armaturen und Zubehör 12 Monate ab Lieferzeit.

14.3 Die Gewährleistungsfrist für alle übrigen Lieferbestandteile und Leistungen beträgt sechs Monate ab Inbetriebsetzung, höchstens jedoch 12 Monate ab Lieferzeit.

14.4 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatz oder Reparatur.

14.5 Bei Lieferungen an Wiederverkäufer besteht die Garantieverpflichtung des Lieferanten allein darin, dass er nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, für Auswechslungskosten des Käufers, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursache, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden etc.) u.a.

14.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig und sofort, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Der Besteller hat sämtliche Vor- und nachgelagerten Tätigkeiten und Aufgaben, Demontagen etc. zu übernehmen, die in Zusammenhang mit der Mängelbehebung durch den Lieferanten nötig sind.

Für Lieferungen ausserhalb der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien umfasst der Gewährleistungsanspruch nur die Materialnachlieferung. Die Transportkosten gehen zulasten des Kunden.

14.8 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

14.9 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung (Ausschluss der Mängelhaftung auf Verschleiss-teile), mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht den Anforderungen des Lieferanten genügende Wasserqualität, Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, mangelhaftem Baugrund oder chemischer, elektro-chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

14.10 für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

14.11 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.

15. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung ist der Kunde befugt, sofern die Vertragsverletzung des Lieferanten verschuldeterweise erfolgt, diesem unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

15.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftung die nachfolgende Ziffer und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Kosten für Ersatzbrennstoffe und Notheizungen, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

17. Rückgriffsrecht des Lieferanten, Produkthaftungspflicht

17.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

17.2 Der Kunde verpflichtet sich, für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag und dem Betrieb der Anlage entstehenden Risiken die notwendigen Versicherungen abzuschliessen (z.B. Betriebshaftpflicht, Produkthaftungspflicht, Sachversicherungen etc.). Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche Dritter, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, durch seine Produkthaftungspflichtversicherung gedeckt werden. Wird der Lieferant von einem Dritten für einen Schaden, der sich aus dem Betrieb der Anlage ergibt, in Anspruch genommen, stellt der Kunde den Lieferanten von diesem Anspruch frei und tritt selbst in den Prozess zur Abwehr des Anspruches ein und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

18.2 Diese allgemeinen Lieferbedingungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft. Die IS SaveEnergy AG ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einseitig zu ändern.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Gerichtsstand für den Kunden und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten, zur Zeit CH-8360 Eschlikon. Der

Lieferant ist jedoch alternativ und nach freier Wahl auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

19.2 Der Vertrag untersteht materiellem **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf.